

Stellungnahme

April 2025

Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Abs. 5 S. 1 GwG

Bitkom-Bewertung

Als Bitkom unterstützen wir das Ziel, die Bekämpfung von Geldwäsche durch strukturierte Verdachtsmeldungen zu stärken. Wir begrüßen daher die Bestrebungen des Bundesministeriums der Finanzen, mit der GwG-Meldeverordnung die Datenübermittlung von Geldwäscheverdachtsmeldungen nach §§ 43 Abs. 1 und 44 GwG zu vereinheitlichen und die Qualität der Meldungen zu verbessern. Die verbindliche Festlegung von Mindestangaben, differenziert nach Meldungstatbeständen, stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Relevanz und Verwertbarkeit von Verdachtsmeldungen zu erhöhen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung ist es aus unserer Sicht notwendig, die Anforderungen praxisnah auszugestalten und zusätzliche Bürokratielasten zu vermeiden. Nur so kann eine effektive, effiziente und zugleich rechtssichere Anwendung der neuen Vorgaben in der Breite der Verpflichteten gewährleistet werden.

Anmerkungen und Hinweise

Vor dem Hintergrund unserer grundsätzlichen Unterstützung des Vorhabens sehen wir in einigen Punkten weiteren Anpassungsbedarf:

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 GwGMeldV-E

Vorgesehen ist, bei einer Meldung auch auf eine beabsichtigte Strafanzeige hinzuweisen.

Diese Anforderung geht über die Vorgaben des § 43 Absatz 1 GwG hinaus, der lediglich verlangt, eine bereits erstattete Strafanzeige mitzuteilen. Darüberhinausgehende Anforderungen wären spekulativ, da die Einleitung eines Strafverfahrens in der Regel

deutlich nachgelagert erfolgt und eine Einzelfallentscheidung darstellt, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Verdachtsmeldung häufig noch nicht getroffen ist.

Wir regen daher an, die Verpflichtung, auf eine beabsichtigte Strafanzeige hinzuweisen, zu streichen.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 7 GwGMeldV-E in Verbindung mit der Begründung

Laut Begründungstext soll bei Verdachtsmeldungen zu Marktmanipulation oder Insiderhandel zusätzlich auf eine zuvor oder gleichzeitig an die BaFin gerichtete Mitteilung hingewiesen werden.

Die Zweckmäßigkeit dieser Anforderung erscheint aus unserer Sicht fraglich. Zur Vermeidung redundanter Meldepflichten und zur Reduzierung unnötiger Aufwände auf Seiten der Verpflichteten und der Behörden sollte klargestellt werden, dass in diesen Fällen eine alleinige Meldung an die BaFin ausreicht. Sofern sich aus der Meldung Tatsachen ergeben, die den Tatbestand des § 43 GwG erfüllen, obliegt es der BaFin im Rahmen ihrer bestehenden Pflichten gemäß § 44 GwG, die Information an die FIU weiterzuleiten.

Wir regen daher an, den Meldeprozess entsprechend zu gestalten und klarzustellen, dass in diesen Fällen keine gesonderte Verdachtsmeldung an die FIU erforderlich ist.

Zu § 3 Abs. 1 GwGMeldV-E

Die vorgesehenen zusätzlichen Angaben sollen übermittelt werden, »soweit diese Informationen vorliegen«.

Dieser Zusatz könnte jedoch dazu führen, dass eine Vielzahl von Informationen übermittelt wird, die keinen relevanten Bezug zu einem geldwäscherechtlichen Sachverhalt aufweisen.

Ein solches Problem tritt insbesondere bei Zahlungsdienstleistern auf, die ausschließlich über Angaben zu ihren eigenen Händlern verfügen. In Fällen, in denen die geldwäscherechtliche Vortat aus einem Zahlungsmittelbetrug resultiert, der durch einen Endkunden des Händlers begangen wurde, besteht nur ein indirekter Zusammenhang zwischen dem Händler und dem Verdachtsfall. Die relevanten Angaben zum Endkunden liegen dem Zahlungsdienstleister jedoch nicht vor, was die Bedeutung der Händlerdaten im Kontext des Verdachtsfalles infrage stellt.

Wir regen daher an, die Formulierung zu präzisieren, um sicherzustellen, dass nur Angaben gemacht werden, die in einem relevanten Zusammenhang zur Vortat stehen. Eine entsprechende Präzisierung könnte lauten: »soweit diese Informationen vorliegen und in einem relevanten Bezug zu einer Vortat stehen«. Aus der gleichen Argumentation sollte auch die Formulierung des § 4 Abs. 1 GwGMeldV entsprechend angepasst werden.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV-E

Es wird vorgesehen, eine »zugehörige Beschreibung des Sachverhalts, woraus sich der begründete Verdacht ergibt«, anzugeben.

Diese Formulierung erscheint problematisch, da nach § 43 GwG die Meldepflicht bereits bei »Tatsachen, die darauf hindeuten« besteht. Ein »begründeter Verdacht« suggeriert einen höheren Verdachtsgrad. Die aktuelle Meldepraxis liegt bewusst unterhalb der Schwelle eines strafprozessualen Anfangsverdachts. Ohne eine entsprechende Anpassung von § 43 GwG darf die Verdachtsschwelle in der Verordnung nicht angehoben werden.

Zudem ist die Ergänzung »oder dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit einem wirtschaftlich Berechtigten vorliegen könnte« unpräzise formuliert. Gemeint ist vermutlich § 43 Absatz 1 Nummer 3 GwG, der die Offenlegungspflichten hinsichtlich wirtschaftlich Berechtigter adressiert.

In diesem Fall sollte dies klar benannt werden, da zahlreiche gesetzliche Pflichten im Zusammenhang mit wirtschaftlich Berechtigten bestehen, die jedoch nicht automatisch eine Meldepflicht auslösen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-E

Angegeben werden sollen zudem Art und Zweck der bestehenden Geschäftsbeziehung.

Dabei bleibt unberücksichtigt, dass im Standardgeschäft gemäß Kapitel 5.3 der BaFin-Auslegungshinweise weitgehend automatisierte Verfahren verwendet werden und eine gesonderte Feststellung des Geschäftszwecks in der Praxis regelmäßig nicht erfolgt. Gerade bei standardisierten Produkten ist eine individuelle Abfrage oder Dokumentation des Geschäftszwecks typischerweise nicht vorgesehen.

Wir regen daher an, klarzustellen, dass bei standardisierten Geschäftsbeziehungen eine allgemeine Angabe zum üblichen Geschäftszweck genügt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. i) GwGMeldV-E

Vorgesehen ist, im Rahmen der Meldung auch Angaben zu einem »Bevollmächtigten« zu erfassen.

Die Verwendung dieses Begriffs erscheint unpassend. Gemeint sein könnte der »Verfügungsberechtigte« im Sinne der Abgabenordnung (AO). Zudem wirkt die Regelung insgesamt zu weitgehend. Ohne eine Einschränkung auf tatsächlich relevante Fälle bestünde die Gefahr, auch längst ausgeschiedene Bevollmächtigte, etwa aus Altersgründen, nach einem Unternehmenswechsel oder ehemalige Erziehungsberechtigte volljähriger Kinder, zu melden.

Wir regen daher an, die Meldepflicht auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Information über eine Bevollmächtigung für die Aufklärung des Sachverhalts tatsächlich relevant ist.

Zu § 3 Abs. 2 GwGMeldV-E

Nach dem Entwurf sollen bei der Meldung Angaben zu beteiligten Personen gemacht werden.

Es sollte deutlicher geregelt werden, dass nur natürliche Personen in den Rollen als Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, auftretende Personen oder Verfügungsberechtigte erfasst werden dürfen. Nur für diese Konstellationen besteht – wenn auch teils eingeschränkt – eine datenschutzrechtliche Grundlage zur Datenerhebung. Die derzeitige Formulierung »bei der Beteiligung von Personen« ist zu unbestimmt und lässt offen, auf welche Personengruppen sich die Verpflichtung konkret beziehen soll.

Wir regen daher an, die Regelung entsprechend zu konkretisieren.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 GwGMeldV-E

Bei der Auflistung der weiteren anzugebenden Informationen wird der elektronische Identitätsnachweis (eID) gemäß § 18 PauswG, § 12 eIDKG oder § 78 Abs. 5 AufenthG nicht ausdrücklich berücksichtigt.

In der Praxis könnte das dazu führen, dass Unsicherheiten hinsichtlich der Anerkennung der eID als vollwertige Methode der Identitätsfeststellung entstehen, insbesondere im Hinblick auf nachgelagerte Prozesse.

Wir regen daher an, klarzustellen, dass im Falle der Identifizierung mittels eID die Tatsache der Verwendung der eID sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen anzugeben sind.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwGMeldV-E

Es ist vorgesehen, bei der Meldung auch Angaben zum Geburtsland einer natürlichen Person zu erfassen.

Für die Erhebung und Übermittlung dieser Information besteht jedoch keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Wir regen daher an, die Anforderung zur Angabe des Geburtslandes zu streichen.

Zu § 6 Abs. 2 GwGMeldV-E

Geplant ist, der FIU die Möglichkeit einzuräumen, Meldungen bei formalen Mängeln zurückzuweisen.

Es stellt sich die Frage, ob hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht und ob die FIU überhaupt berechtigt ist, die Annahme einer Meldung zu verweigern. Nach § 30 Absatz 1 GwG ist die FIU verpflichtet, eingehende Meldungen entgegenzunehmen und zu verarbeiten. Die hier vorgesehene Möglichkeit zur Ablehnung überschreitet aus unserer Sicht die Verordnungsermächtigung nach § 45 Absatz 5 Satz 1 GwG, die sich ausschließlich auf Regelungen zur Form und zu erforderlichen Angaben bezieht.

Wir regen daher an, die vorgesehene Ablehnungsmöglichkeit zu streichen.

Zu der Begründung zu § 3 Nr. 3

In der Begründung zu § 3 Nr. 3 wird vorgesehen, zusätzlich die PEP-Eigenschaft des wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen.

Eine solche Anforderung sollte nicht nur in der Begründung, sondern sofern verpflichtend im Verordnungstext geregelt werden.

Wir regen daher an, eine Pflicht zur Erfassung der PEP-Eigenschaft nur dann verbindlich aufzunehmen, wenn sie tatsächlich einen Mehrwert für die Qualität der Verdachtsmeldungen bietet.

Zu der Begründung zu § 4 Nr. 2

Bei Meldungen zu Transaktionen sollen verschiedene Arten von Transaktionsverfahren angegeben werden.

Allerdings bleibt unklar, wie die in der Verordnung genannten Begriffe »elektronische Verfahren«, »Onlinebanking« und »virtuelle Zahlungen« voneinander abzugrenzen sind. Ohne eine klare Differenzierung besteht das Risiko unterschiedlicher Auslegungen und damit Unsicherheit bei der Meldung.

Wir regen daher an, die Begriffe eindeutig zu definieren oder in der Gesetzesbegründung nachvollziehbar zu erläutern, in welchen Fällen welche Kategorie auszuwählen ist.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Alina Stephanie Bone-Winkel | Referentin Digital Banking & Financial Services

T 030 27576-273 | a.bone-winkel@bitkom.org

Konrad Greilich | Referent Digital Banking & Financial Services

T 030 27576-345 | k.greilich@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK FinTechs & Digital Banking

AK Digitaler Zahlungsverkehr

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.